

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettet, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brügg, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

66. Jahrgang

Viersen, 25. März 2010

Nummer **11**

Inhaltsverzeichnis:	
Kreis: Öffentliche Zustellung	167
Öffentliche Zustellungen	168
Gutachterausschuss - Aktuelle Bodenrichtwerte 2010	168
Bekanntgabe Umweltverträglichkeitsprüfung	169
Niederkrüchten: Entwurf Haushaltssatzung	170
Auslegung Beteiligungsbericht	170
Schwalmtal: Bebauungsplan Am/16	171
Tönisvorst: X. Änderung der Hauptsatzung	173
Viersen: Umlegungsausschuss	174
Bebauungsplan Nr. 238	174
Sonstige: Aufgebot Sparkassenbuch	177
Jagdgenossenschaft Elmpt	177
Jagdgenossenschaft Kempen-St. Hubert	178
Jagdgenossenschaft Vorst-Schmitzheide	179
Jagdgenossenschaft Niederkrüchten	180

Beilage: Inhaltsverzeichnis 2009

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 19.10.2009 -Aktenzeichen 03280005770/lie gegen:

Herrn
Christian Pohl
PJLO Santiago 81B JPH
E-30590 Geay/Truyols/Murchia

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1136 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 05.03.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Buschmann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 167

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 18.02.2010
-Aktenzeichen 03260068830/hö
gegen:**

Herrn
Guang Lee
6-3-501 Pianstreet
RC-300121 Tianjin

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1136 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.03.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Buschmann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 168

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 07.01.2010
-Aktenzeichen 03240062762/lie
gegen:**

Herrn
Jens, Kurt Wildschut
Hütterweg 11
47906 Kempen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1136 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.03.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Buschmann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 168

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Viersen Aktuelle Bodenrichtwerte 2010

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Viersen hat gemäß § 196 des Baugesetzbuches (Bekanntmachung vom 23.09.2004 - BGBl. I S. 2414) und gemäß § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung – GAVO NRW) vom 23.03.2004 (GV. NRW. 2004 S. 146) in der jeweilig gültigen Fassung die Bodenrichtwerte zum 01.01.2010 ermittelt und am 10.02.2010 für die folgenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen:

Brüggen, Grefrath, Kempen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmtal, Tönisvorst, Viersen, Willich

Die Bodenrichtwerte sind aus Kaufpreisen ermittelte durchschnittliche lagetypische Bodenwerte je Quadratmeter, die sich auf fiktive, gebietstypische Grundstücke beziehen (sogenannte Bodenrichtwertgrundstücke) und in den Bodenrichtwertkarten dargestellt sind.

Die Bodenrichtwertkarten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden können in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 2132, Telefon 02162/ 39 11 45 während der Geschäftszeiten, Montag bis Freitag 08:30 Uhr – 12:30 Uhr und 14:00 Uhr – 15:30 Uhr außer Freitag-nachmittag eingesehen werden, und es können Auskünfte über die Bodenrichtwerte erteilt werden.

Ab der 13. Kalenderwoche sind die Bodenrichtwerte für jedermann kostenfrei im Internet einsehbar. Unter der Adresse www.kreis-viersen.de werden interessierten Bürgern die aktuellen Bodenrichtwertkarten präsentiert, wobei auch deren beschreibende Informationen in den Legenden abgerufen werden können.

Unter der Adresse www.boris.nrw.de werden durch das Land Nordrhein-Westfalen die Bodenrichtwerte aller Gutachterausschüsse in einem Kartenwerk dargestellt.

Viersen, den 18.02.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Das vorsitzende Mitglied
des Gutachterausschusses
gez. Calefice

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 168

Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei dieser Vorprüfung sind die in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu beachten.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Keine der beteiligten Stellen äußerte die Befürchtung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wären.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, 09.03.2010

gez. Ottmann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 169

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1758, zuletzt geändert am 10.08.2009, BGBl. I, Nr. 53 S. 2723) über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

Antrag der Firma Magdalene Uebel Bioenergie, Hardter Straße 191, 41748 Viersen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Magdalene Uebel Bioenergie stellte mit Datum vom 05.12.2008, zuletzt vervollständigt am 03.02.2010, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom und Wärme für den Einsatz von naturbelassenem Pflanzenöl mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 3.816 kW.

Für die Maßnahme ist gem. §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.3.2 zum UVPG dann eine

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederkrüchten für das Haushaltsjahr 2010 mit den dazugehörigen Anlagen kann gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) ab dem 26. März 2010 für die Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur Sitzung des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 11. Mai 2010) innerhalb der Dienstzeiten im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Über diese Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in öffentlicher Sitzung.

Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister in 41372 Niederkrüchten, Rathaus, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, zu erheben.

Niederkrüchten, den 17. März 2010

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Blech

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 170

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

über die Auslegung des Beteiligungsberichtes nach § 117 Abs. 2 GO

Der Bericht über Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen liegt gemäß § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) ab dem 26. März 2010 während der Dienststunden im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, öffentlich aus.

Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme der Einwohner und Abgabepflichtigen in der Gemeinde Niederkrüchten wird gemäß § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

Niederkrüchten, den 17. März 2010

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Blech

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 170

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 16. März 2010 gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) die Aufstellung des Bebauungsplanes Am/16, 6. Änderung „Ortskern Amern St. Anton“ beschlossen. Gleichzeitig wurde gem. § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen, die Auslegung des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Aufgrund dieser Beschlußfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Am/16, 6. Änderung „Ortskern Amern St. Anton“ mit Begründung in der Zeit

vom 06. April 2010 bis einschließlich 06. Mai 2010

zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden:
montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie
freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte.

Schwalmtal, den 17. März 2010

gez.: Schulz

Abgrenzung B-Plan
Am/16, 6. Änd.



Abl. Krs. Vie. 2010, S. 171

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

X. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999

Gemäß § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 28.01.2010 nachstehende X. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 04.02.2010 beschlossen:

I. Satzungsänderung

§ 5 der Hauptsatzung wird um den Abs. 10 wie folgt ergänzt:

§ 5 Anregungen und Beschwerden; Einwohnerantrag
10. Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass der Rat über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet. Im Übrigen wird auf § 25 Abs. 2 – 9 GO NRW verwiesen.

§ 8 der Hauptsatzung wird in Abs. 4 wie folgt geändert:
4. Für die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DschG – vom 11. März 1980) wird gem. § 23 Abs. 2 DschG der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Umweltausschuss bestimmt. An der Beratung von Aufgaben nach dem DschG können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung werden wie folgt geändert:

1. Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages, der sich aus der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung ergibt (z. Zt. 256,50).

2. Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen sowie deren Stellvertreter/-innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Sitzungen des Energiebeirates ein Sitzungsgeld, dessen Höhe sich aus der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung ergibt (z. Zt. 22,40).

Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 24 Sitzungen im Jahr beschränkt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand und Fraktionsarbeitskreise).

§ 13 wird wie folgt geändert:

Beigeordnete

Es wird 1 hauptamtliche/r Beigeordnete/r gewählt.

Der/die Beigeordnete wird zugleich (durch Beschluss des Rates) zum/zur allgemeinen Vertreter/in bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Beigeordnete/r“.

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Der/die Bürgermeister/in trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für Fachbereichsleiter/innen werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis mit der Stadt verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder treffen. Bei diesen Entscheidungen stimmt der/die Bürgermeister/in nicht mit. Erfolgt keine entsprechende Entscheidung durch den Rat, trifft der/die Bürgermeister/in die Entscheidung.

2. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte/innen bedürfen, wenn ihnen ein Beschluss des Rates zugrunde liegt, der Unterzeichnung durch den/die Bürgermeister/in oder einen seiner Vertreter/ innen und durch ein weiteres Ratsmitglied. Im Übrigen werden alle Urkunden und Verträge durch den/die Bürgermeister/in oder einen seiner Vertreter/innen und einen/einer weiteren vertretungsberechtigten Beamten/in oder Beschäftigten unterzeichnet.

3. Die Entscheidung gem. § 49 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes (Beamt-VG) über die Festsetzung der Versorgungsbezüge, die Bestimmung von Zeiten als ruhegehalttsfähige Dienstzeiten obliegt im Falle der Wahlbeamten/innen dem Rat der Stadt, in allen anderen Fällen dem/der Bürgermeister/in.

II. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende X. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst.

Tönisvorst, den 04.02.2010

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 173

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Viersen

Umlegungsgebiet Nr. 180 -Eichelnbusch- O.Nr. 1, 21, 22, 23 und 24

Der Umlegungsausschuss der Stadt Viersen hat mit Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber durch Beschluss vom 08.10.2009 gem. § 76 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S.2414), in der derzeit gültigen Fassung, innerhalb des Umlegungsgebietes Nr. 180 den Umlegungsplan (Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis) für die nachfolgend aufgeführten Grundstücke aufgestellt:

Gemarkung	Viersen
Flur	16
Flurstücke	430

Mit der Zustellung der ihre Rechte betreffenden Auszüge aus dem Umlegungsplan an die Beteiligten ist der durch Beschluss vom 08.10.2009 für das Umlegungsgebiet Nr. 180 teilweise aufgestellte Umlegungsplan am 15.03.2010 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung nach § 71 BauBG wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Viersen, 16.03.2010

Umlegungsausschuss
der Stadt Viersen
Der Vorsitzende
gez.
Zimmermann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 174

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 238 „Ostgraben/Rennstraße“ in Viersen

- Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses -
- Beschluss über die Aufstellung und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit -

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und -planung am 09.03.2010 ist folgender Beschluss gefasst worden:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt

- a) die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 238 „Rennstraße“ in Viersen-Dülken vom 26.04.1994
- b) die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 238 „Ostgraben/Rennstraße“ in Viersen-Dülken.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Dülken, unmittelbar angrenzend an den historischen Stadtkern von Dülken. Es wird im Nordosten durch die Hospitalstraße, im Südosten durch die Rennstraße, im Süden durch die Eintrachtstraße, im Südwesten durch die Adlerstraße und im Nordwesten durch den Ostgraben begrenzt. Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 238 „Ostgraben/Rennstraße“ treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 205-3. Änderung außer Kraft.

- c) die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) auf der Grundlage der Plankonzepte (Variante A und B) durch Aushang der Planunterlagen für einen Zeitraum von 2 Wochen nach vorheriger Bekanntmachung.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO in der Fassung der Bekanntmachung

vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).“

Der vom Bau- und Planungsausschuss am 09.03.2010 gefasste Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Zum Zwecke der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes Nr. 238 „Ostgraben/Rennstraße“ liegen die Plankonzepte sowie die Erläuterungen zur städtebaulichen Planung

vom 13.04.2010 bis einschließlich 27.04.2010

im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Bahnhofstraße 23, Viersen, 2. Obergeschoss zur Einsichtnahme bereit.

Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung und zwar

montags bis freitags
vormittags von 07.45 bis 12.45 Uhr und
montags bis donnerstags
nachmittags von 13.15 bis 17.00 Uhr.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird im wesentlichen die Zielsetzung verfolgt, innerhalb des Plangebietes die Möglichkeit für die Entwicklung eines innerstädtischen Wohnquartiers zu schaffen.

Viersen, den 11.03.2010

In Vertretung
gez. Dr. Schrömbges
Beigeordneter



Abl. Krs. Vie. 2010, S. 174

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 11.12.2009 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3168164287

keine Rechte geltend gemacht worden.
Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung vom 15.12.1995,
geändert durch die Verordnung vom 21.06.1999,
wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 11.03.2010

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 177

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elmpt

Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elmpt für das Geschäftsjahr 2010/2011

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 318) hat die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elmpt am 12. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2010/2011 wird

im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	2.000,00 Euro
in der Ausgabe auf	2.000,00 Euro
im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	31.100,00 Euro
in der Ausgabe auf	31.100,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

2. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2010/2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 6. bis 13. April 2010 während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Zimmer 16, öffentlich aus.

Elmpt, den 18. März 2010

Jagdvorsteher
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 177

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elmpt

Jahresrechnung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elmpt für das Geschäftsjahr 2008/2009

1. Jahresrechnung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 318) hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Elmpt am 12. März 2010, die am 4. März 2010 von den Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2008/2009 beschlossen:

Die Jahresrechnung hat folgendes Ergebnis:

Verwaltungshaushalt

Gesamteinnahmen 33.407,69 Euro

Gesamtausgaben 33.407,69 Euro

Vermögenshaushalt

Gesamteinnahmen 4.151,23 Euro

Gesamtausgaben 4.151,23 Euro

Die Genossenschaftsversammlung hat dem Jagdvorstand und dem Geschäftsführer vorbehaltlos Entlastung erteilt.

2. Bekanntmachung

Die vorstehende Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2008/2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 6. April bis 13. April 2010 während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Zimmer 16, öffentlich aus.

Elmpt, den 18. März 2010

gez. Bonus
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 177

Bekanntmachung

Hiermit lade ich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kempen-St. Hubert zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Sie findet statt am **Montag, dem 19. April 2010 um 20.00 Uhr** in der Gaststätte Poststuben, Königsstr. 14, 47906 Kempen-St. Hubert.

TAGESORDNUNG:

1. Bericht über die Sitzung des Jagdvorstandes
2. Billigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 18. Mai 2009

3. Bericht über die Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2009/2010

4. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2009/2010

5. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2010/2011

6. Neuwahl des Jagdvorstandes

7. Neuwahl des Schriftführers und seines Vertreters

8. Neuwahl von 2 Rechnungsprüfern und deren Vertretern

9. Mitteilungen und Anfragen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Bestimmungen der Satzung der Jagdgenossenschaft St. Hubert

a) besondere Einladungen an die Jagdgenossen nicht ergehen,

b) die Jagdgenossenschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jagdgenossen beschlussfähig ist,

c) jeder Jagdgenosse sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen kann. Der bevollmächtigte Vertreter darf jedoch höchstens fünf Jagdgenossen vertreten.

Kempen, den 17. März 2010

gez.
Hensel
Vorsitzender des
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 178

An alle
Mitglieder der
Jagdgenossenschaft
Vorst-Schmitzheide

EINLADUNG

zur ordentlichen Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Vorst-Schmitzheide
am

Donnerstag, den 15. April 2010 um 19.30 Uhr

im Restaurant „Haus Vorst“ Kuhstr. 1 in Tönisvorst-Vorst.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von ihnen vertretenen Flächen
4. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung
5. Vorlage des Kassenberichtes
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
8. Wahlen zum Vorstand
9. Wahlen von zwei Kassenprüfern
10. Haushaltsplan für die Jahre 2010 bis 2014
11. Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Genossenschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig ist,
- b) jeder Jagdgenosse sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen kann; der bevollmächtigte Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

Mit freundlichen Grüßen

Jagdgenossenschaft
Vorst-Schmitzheide

gez. Emil Dohrenbusch (Jagdvorsteher)

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten

**über den Beschluss der Jahresrechnung 2008/2009
und die Entlastung des Vorstandes für das
Geschäftsjahr 2008/2009**

I.

Die Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 8. März 2010 aufgrund des § 7 Abs. 3 Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S.2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 228) die am 5. März 2010 von den Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2008/2009 beschlossen.

Die Jahresrechnung schließt mit folgendem Ergebnis ab:

Verwaltungshaushalt	
Einnahmen	37.244,18 EUR
Ausgaben	37.244,18 EUR
Vermögenshaushalt	
Einnahmen	9.145,07 EUR
Ausgaben	9.145,07 EUR

Dem Vorstand und der Geschäftsführung wurde für das Geschäftsjahr 2008/2009 Entlastung erteilt.

II.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 26.3. bis zum 7.4.2010 im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Niederkrüchten, den 18. März 2010

gez. Michiels
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 180

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten für das Geschäftsjahr 2010/2011

Agrund des § 14 der Satzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten vom 31. Juli 1980 zuletzt geändert am 12. März 2001 hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten am 8. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2010/2011 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	40.600,00 Euro
in der Ausgabe auf	40.600,00 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	3.600,00 Euro
in der Ausgabe auf	3.600,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2010/2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 26. März 2010 während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Zimmer 28, öffentlich aus.

Niederkrüchten, den 18. März 2010

gez. Michiels
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 180

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Hauptamt, Rathausmarkt 3,
41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027
E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat

Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
